



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT SANKT VEIT AN DER GLAN

4 C 753/20x

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gerichtsstraße 9
9300 St. Veit an der Glan

Tel.: +43 4212 4242

URTEIL (Gemäß § 417 a ZPO)

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht St. Veit an der Glan hat durch seinen Richter Mag. Fritz in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch Felsberger u. Aspernig RAe, 9020 Klagenfurt, wider die beklagte Partei **FTI Touristik GmbH**, Landsbergerstraße 88, 80339 Münschen, vertreten durch PHH RAe GmbH und Co KG, 1010 Wien, wegen € 1.081,60 s.A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 1.081,60 samt 4 % Zinsen seit 05.04.2020 binnen 14 Tagen zu bezahlen und die mit EUR 947,98 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 139,09 USt. und EUR 107,00 Barauslagen) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei begehrt EUR 1.081,60 wegen einer vorzeitigen Rückreise von einer Pauschalreise die vom 07.03.2020 bis 31.03.2020 stattfinden hätte sollen. Aufgrund der Covid19-Pandemie habe der Kläger die Reise vorzeitig mit seiner Begleitung abrechnen müssen. Am 19.03.2020 sei ihm von Hotelmitarbeitern mitgeteilt worden, dass er sofort zum Flughafen müsse, um den Rückflug anzutreten. Für sich und seine Begleitung habe er für das Taxi EUR 56,00 bezahlt, weiters für die Rückreise EUR 300,00 pro Person und habe Anspruch auf Reisepreisminderung, da ihm und seiner Begleitung zwei Urlaubstage entgangen seien. Angesichts eines Gesamtpreises für 15 Tage von EUR 3.192,00 errechne sich die Preisminderung mit EUR 425,60.

Die beklagte Partei beantragte die Abweisung des Klagebegehrens mit der Begründung, dass am Urlaubsort aufgrund der Covid19 Pandemie keine Beeinträchtigungen vorgelegen wären und der Beklagte und seine Begleitung ohne weiters hätten zwei Tage zuwarten können.

Außerdem wäre es zumutbar gewesen, dass die Repatriierungsflüge, welche von der beklagten Partei durchgeführt wurden, zumutbar gewesen wären. Die beklagte Partei sei zu allen Leistungen bereit gewesen und liege kein Verschulden ihrerseits vor.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben:

FESTSTELLUNGEN

Die beklagte Partei ist Veranstalterin der gegenständlichen Pauschalreise und waren Frau ■■■■■ ■■■■■ und der Kläger Reisetilnehmer. Die Reisezeit war vom 07.03.2020 bis 21.03.2020 für zwei Reisende um den Gesamtreisepreis von EUR 3.192,00 vereinbart. Reiseziel war Gran Canaria in Spanien. Der Reisepreis wurde vom Beklagten bezahlt. Aufgrund der Covid19 Pandemie wurde in Gran Canaria alles geschlossen, nämlich die Restaurants, die Badelandschaft und der Strandzugang. Der Kläger und seine Begleiterin konnten nur noch im Hotel sitzen und durften die Anlage nicht verlassen. Es wurden lediglich Wege zur Apotheke und zum Arzt genehmigt. Am 16.03.2020 begab sich der Kläger mit Frau ■■■■■ zum Sonnenland Meetingpoint der beklagten Partei und fragte nach einer vorzeitigen Rückreise. Dem Kläger wurde mitgeteilt, dass er verständigt würde. Als er an einem der folgenden Tage wiederum zum Treffpunkt von Sonnenland kam, wurde ihm mitgeteilt, dass er für einen vorzeitigen Rückflug registriert sei. Er würde eine Verständigung an der Rezeption bekommen. Am 19.03.2020 saßen der Kläger und Frau ■■■■■ beim Frühstück, als ihnen mitgeteilt wurde, dass ein Taxi vor dem Hotel stehe und sie unverzüglich den Rückflug antreten müssten. Diesen Rückflug hat möglicherweise die beklagte Partei organisiert. Während des Fluges mussten zwei Formulare ausgefüllt werden und bei Ankunft in Wien wurden zwei Zahlscheine über je EUR 300,00 dem Kläger und seiner Begleitung ausgehändigt. Die EUR 600,00 wurden an das Innenministerium bezahlt. Der Kläger hatte den Eindruck, dass der Rückflug von der beklagten Partei organisiert wurde. Der Kläger ging auch davon aus, dass die Austrian Airline am 21.03.2020 nicht mehr einen Flug durchführen wird. Für das Taxi vom Hotel zum Flughafen bezahlte der Kläger EUR 56,00 in bar. Für diesen Zeitraum gab es für Gran Canaria eine Reisewarnung des Aussenministeriums.

Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Urkunden, der glaubwürdigen Aussage der Zeugin ■■■■■ und des Klägers belegt. An der Richtigkeit dieses Sachverhaltes gibt es keine Bedenken.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass die Sars Cov2 Erkrankung von der WHO als weltweite Infektionskrankheit eingestuft wird. Damit ist eine kostenlose Stornierungsmöglichkeit möglich, wenn für eine Urlaubsregion eine Reisewarnung des

Außenministeriums, besteht. Grundsätzlich muss nach § 11 des Pauschalreisegesetzes der Veranstalter den Mangel bei Möglichkeit beheben. Für die Beeinträchtigung durch Reisemängel steht dem Reisenden eine Preisminderung zu. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und ist es dem Reiseveranstalter unmöglich diese zu beheben, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter hat in diesem Fall, wenn die Reise die Beförderung umfasst, für die unverzügliche Rückbeförderung ohne Mehrkosten zu sorgen (§ 11 Abs 2 PRG). Allfällige Kostenerhöhungen, die sich aus der vorzeitigen Rückbeförderung ergeben, hat daher der Veranstalter zu tragen. Das Geld, welches zurück zu erstatten ist, hängt davon ab, inwieweit Reiseleistungen bereits erbracht wurden.

Im gegenständlichen Fall kommt es auf ein Verschulden nicht an, da am Urlaubsort unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftraten. Der Rückforderungsanspruch der klagenden Partei ist daher begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan, Abteilung 4
St. Veit an der Glan, am 04. Dezember 2020
Mag. Walter Fritz, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG